STADT WACHENHEIM
WOCHENENDHAUSGEBIET MUNDHARDTER HOF

M = 1:1000

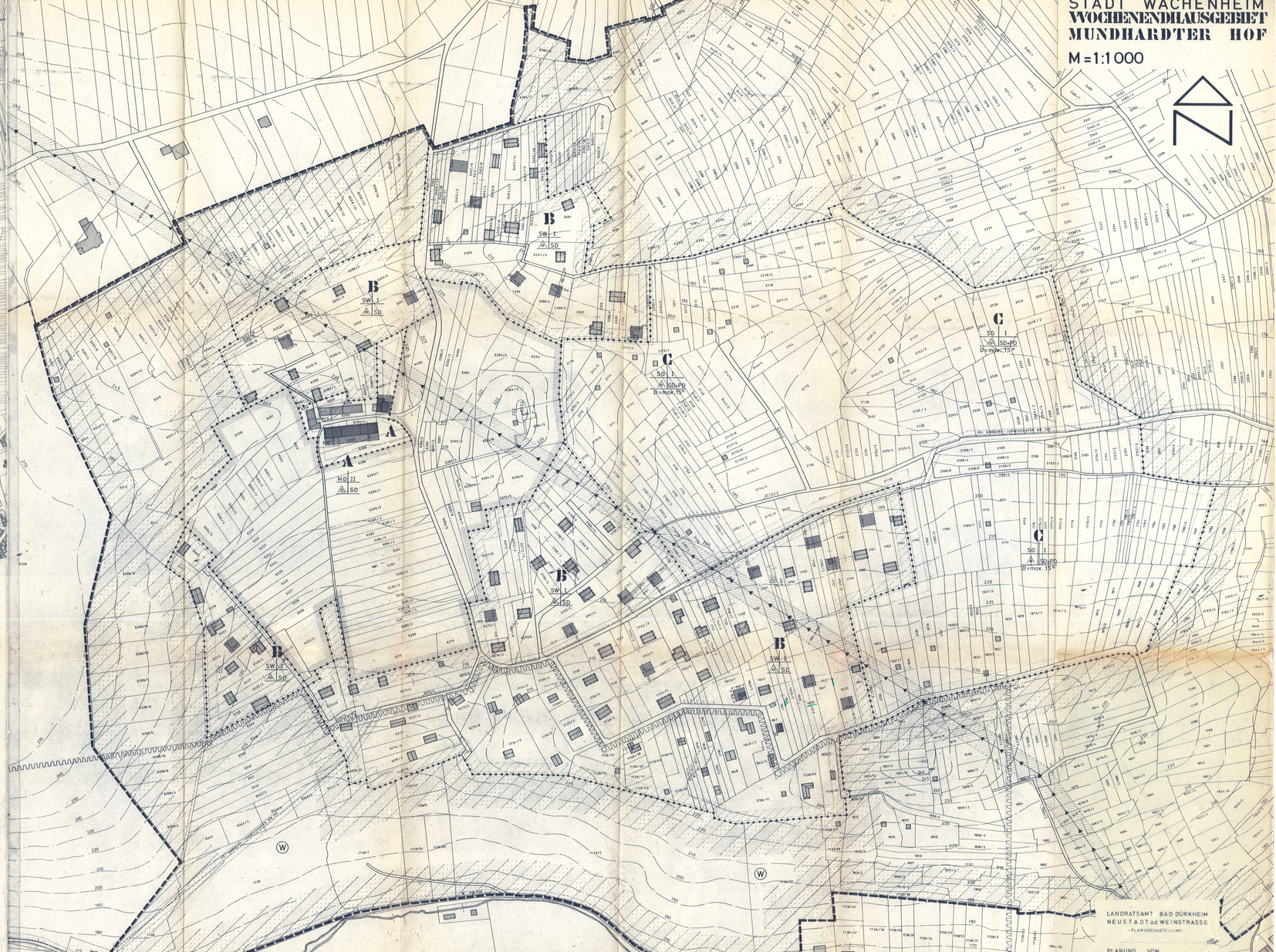

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. ALLGEMEINE DER PLANUNG UND ZIEL DES BEBAUUNGSPLANES
1.1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
1.1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
1.1.11 IM DORFGEBIET (GB) DIE UNTER §5 ABS. 1 – 5 BAUNVO AUFGEZÄHLTEN NUTZUNGSARTEN SIND ZULÄSSIG.
1.1.12 [illegible] IM WOCHENENDHAUSGEBIET AUSSCHLIESSLICH WOCHENENDHÄUSER ZULÄSSIG.
1.1.13 GAST- ODER BEHERBERGUNGSBETRIEBE, DIE DAS WOCHENENDHAUS ZU EINEM WOHNSITZ IM SINNE § 7 ABS. 1 BAUNVO UMDEFINIEREN, SIND NICHT ZULÄSSIG.
1.1.14 EIN WERBEANSCHLAG IST NUR BEREITS IN WELCHEM ORT EINMALIGE ERRICHTET WERDEN, DIESCHNEIT ANSCHRIEBEN.
1.1.15 DIE ERRICHTUNG VON WOCHENENDHÄUSERN IST IM GESAMTGEBIETSGEBIET NICHT ZULÄSSIG.
1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
1.2.1 IM DORFGEBIET GELTEN DIE HÖHENWERTE DES § 17 ABSATZ 3 – 4 BAUNVO. DAS ERDGESCHOSS DER WOHNGEBÄUDE IST MIT MAX. 0,5 M ÜBER DEM NEU HERGESTELLTEN ERDGELÄNDE ANZUORDNEN.
1.2.2 IM WOCHENENDHAUSGEBIET (GW) IST DIE GESAMTGRUNDFLÄCHE MIT MAX. 50 M² BESCHRÄNKT.
1.2.3 IM GEBIETSGEBIET (GB) IST DIE GESAMTGRUNDFLÄCHE MIT MAX. 15 M² BESCHRÄNKT.
1.2.4 DIE ZULÄSSIGE ANZAHL DER GRUNDSCHOSSE IM WOCHENENDHAUSGEBIET WIRD MIT 1 ZUGESETZT.
1.3 BAUWEISE
1.3.1 IM DORFGEBIET IST OFFENE BAUWEISE MIT EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG.
1.3.2 IM WOCHENENDHAUSGEBIET UND GEBIETSGEBIETSGEBIETSG